

## DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT

80297 München

Telefon: +49 89 2195-0

Telefax: +49 89 2195-2221

Telefonische Auskünfte: +49 89 2195-3402

Internet: <http://www.dpma.de>

Zahlungsempfänger: Bundeskasse Halle/DPMA

IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54

BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

Anschrift der Bank: Bundesbankfiliale München  
Leopoldstr. 234, 80807 München

- Dienststelle Jena -

07738 Jena

Telefon: +49 3641 40-54

Telefax: +49 3641 40-5690

Telefonische Auskünfte: +49 3641 40-5555

- Technisches Informationszentrum Berlin -

10958 Berlin

Telefon: +49 30 25992-0

Telefax: +49 30 25992-404

Telefonische Auskünfte: +49 30 25992-220

# Merkblatt über die Nutzung der Verfahren der SEPA-Zahlungsinstrumente

## Was ist SEPA?

SEPA (Single Euro Payments Area) schafft einen einheitlichen Zahlungsraum für den bargeldlosen Zahlungsverkehr in Euro, so dass keine Unterschiede mehr zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen bestehen. In den Teilnehmerstaaten, zu denen neben den EU-Mitgliedstaaten die Schweiz, Monaco, Island, Liechtenstein und Norwegen zählen, sind dann auch grenzüberschreitende Zahlungen in Euro im Lastschriftverfahren möglich.

## Wann führt das Deutsche Patent- und Markenamt SEPA ein?

Ab **1. Dezember 2013** wird das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren einführen.

Ab diesem Zeitpunkt wird das nationale Lastschriftverfahren durch das entsprechende SEPA-Zahlungsverfahren ersetzt. D.h. das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren tritt an die Stelle des bisherigen Zahlungsverfahrens per Einzugsermächtigung von einem Inlandskonto. Kunden, die das Lastschriftverfahren nutzen wollen, müssen dann die SEPA-Standards beachten.

Die §§ 1 und 2 der Patentkostenzahlungsverordnung vom 15. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2083) werden entsprechend geändert.

## Wie lange können Einzugsermächtigungen (noch) eingereicht werden?

Sie können uns Einzugsermächtigungen ausschließlich bis zum 30. November 2013 einreichen (es zählt der Zugang beim DPMA). Ab dem 1. Dezember 2013 müssen Sie ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat mit Angaben zum Verwendungszweck einreichen, wenn Sie am Lastschrift-

verfahren teilnehmen wollen. Sollten Sie wünschen, künftig an einem Dauereinzugsverfahren teilzunehmen, bitten wir Sie ebenfalls, uns ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat (für mehrmalige Zahlungen) zur Verfügung zu stellen.

## Ihr Weg zur Zahlung mittels SEPA-Basis-Lastschrift kurz zusammengefasst:

- Es ist das vom DPMA herausgegebene Mandatsformular zu verwenden (A 9530).
- Auf dem Formular ist bereits die das SEPA-Basis-Lastschriftmandat identifizierende individuelle Mandatsreferenznummer aufgedruckt.
- Das SEPA-Basis-Lastschriftmandat muss als Pflichtangaben die Gläubiger-Identifikationsnummer des Bundes/DPMA; Name und Anschrift des Mandatsgebers (= des Einzahlers) und die Bankverbindung (BIC und IBAN des Kontos, von dem eingezogen werden soll) enthalten.
- Das Formular muss handschriftlich unterschrieben und im Original beim DPMA eingereicht werden.
- Zur Konkretisierung einer Zahlung ist zwingend ein Verwendungszweck anzugeben, damit das DPMA eine beabsichtigte Zahlung sicher einer Gebühr zuordnen kann. Bitte verwenden Sie hierzu das Formblatt A 9532.
- Die Angaben zum Verwendungszweck können Sie gemeinsam mit dem SEPA-Basis-Lastschriftmandat oder, wenn bereits ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat vorliegt, separat im Nachgang (unter Nennung der bestehenden Mandatsreferenznummer) übermitteln.
- Wenn wir eine bestehende Dauereinzugsermächtigung in das SEPA-Verfahren überführt haben, müssen Sie selbstverständlich kein

Mandat mehr vorlegen. Wir werden uns ab Oktober 2013 mit einem entsprechenden Schreiben an Sie wenden, mit dem wir die Ihnen zugeteilte Mandatsreferenznummer mitteilen. Bitte bewahren Sie dieses Schreiben sorgfältig auf.

- Als Mandatsgeber können Sie Änderungen von Name, Anschrift und/oder Bankverbindung schriftlich, z.B. durch Briefpost oder Telefax, anzeigen.

### **Im Folgenden finden Sie nähere Informationen zu den SEPA-Verfahren beim DPMA:**

#### **Welche Unterlagen sind für Zahlungen mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzureichen?**

Für Zahlungen an das DPMA mittels SEPA-Basis-Lastschrift benötigen Sie zwei Formulare:

- das Formular zur Erteilung des SEPA-Basis-Lastschriftmandats (A 9530) und
- das Formular "Angaben zum Verwendungszweck des Mandats" (A 9532).

**Wichtig:** Das SEPA-Basis-Lastschriftmandat muss stets **handschriftlich unterschrieben** und im **Original** beim DPMA eingereicht werden.

Das Formular zur Erteilung des SEPA-Basis-Lastschriftmandats (A 9530) und das Formular für Angaben zum Verwendungszweck (A 9532) stellen wir Ihnen ab Oktober 2013 auf der Internetseite des DPMA ([www.dpma.de](http://www.dpma.de)) zur Verfügung.

Die individuelle Mandatsreferenznummer wird auf den Formularen automatisch aufgedruckt.

#### **Wohin sind die SEPA-Unterlagen zu senden?**

Das SEPA-Basis-Lastschriftmandat ist stets im Original einzureichen.

**Wichtig: Per Fax eingereichte Mandate reichen nicht aus.**

Zur Wahrung des Zahlungstages können Sie Ihr handschriftlich unterschriebenes SEPA-Basis-Lastschriftmandat per Fax einreichen und das Original innerhalb eines Monats nach Eingang des Faxes im DPMA nachreichen. Geht das SEPA-Basis-Lastschriftmandat im Original jedoch

erst nach Ablauf eines Monats nach Eingang des Faxes im DPMA ein, kann erst dieser spätere Tag als Zahlungstag gewährt werden.

Hausanschrift

Deutsches Patent- und Markenamt  
Zahlungsverkehr  
Zweibrückenstraße 12  
80331 München

Den Verwendungszweck können Sie uns in Papierform, per Telefax oder auch über DPMA-direkt mitteilen. Bitte nutzen Sie hierfür folgende Adressen:

Hausanschrift

Deutsches Patent- und Markenamt  
Zahlungsverkehr  
Zweibrückenstraße 12  
80331 München

Telefax +49 89 2195-2221

DPMAdirekt

[http://www.dpma.de/service/e\\_dienstleistungen/dpmadirekt/index.html](http://www.dpma.de/service/e_dienstleistungen/dpmadirekt/index.html)

#### **Welcher Tag gilt als Zahlungstag?**

Als Zahlungstag gilt bei Zahlungen mittels SEPA-Basis-Lastschrift der Tag, an dem

- ein gültiges SEPA-Basis-Lastschriftmandat im DPMA vorliegt und
- die Angaben zum Verwendungszweck eingereicht werden.

Bei Gebühren, die erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig werden, gilt der Tag der Fälligkeit als Zahlungstag.

Liegt bereits ein gültiges SEPA-Basis-Lastschriftmandat (im Original) im DPMA vor, gilt als Zahlungstag der Tag, an dem die Angaben zum Verwendungszweck (auch per Fax) bei uns eingehen (frühestens jedoch der Tag der Fälligkeit einer Gebühr).

Liegt noch kein gültiges SEPA-Basis-Lastschriftmandat im DPMA vor, können Sie dieses zusammen mit den Angaben zum Verwendungszweck einreichen. Sie können auch beide Vordrucke faxen. In diesem Fall gilt der Tag des Eingangs des Faxes als Zahlungstag, wenn das SEPA-Basis-Lastschriftmandat handschriftlich unterschrieben und im Original innerhalb eines

Monats nach Eingang des Faxes im DPMA nachgereicht wird. Geht das SEPA-Basis-Lastschriftmandat im Original erst nach Ablauf eines Monats nach Eingang des Faxes im DPMA ein, kann erst dieser spätere Tag als Zahlungstag gewährt werden.

Weitere Voraussetzung für die Gewährung des Zahlungstages ist, dass der Einzug tatsächlich vorgenommen werden kann.

### **Was geschieht mit bestehenden Dauereinzugsermächtigungen?**

Sofern dem DPMA bereits eine Dauereinzugsermächtigung vorliegt, kann diese in ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat übergeleitet werden. In diesen Fällen schreiben wir Sie ab Oktober 2013 individuell an und informieren Sie über die Möglichkeiten der Überleitung. Sie können dann der Überleitung auch widersprechen.

Sollten Sie der Umstellung widersprechen, machen wir Sie vorsorglich darauf aufmerksam, dass wir in diesem Falle ab 1. Dezember 2013 keine automatisierten Lastschrifteinzüge für Ihre Gebühren mehr vornehmen können.

### **Wie lange ist ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat gültig?**

Grundsätzlich können Sie ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zur einmaligen oder zur mehrmaligen Zahlung einreichen.

Ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat behält seine Gültigkeit, wenn es innerhalb von 36 Monaten nach dem letzten Einzug weiterhin für Lastschrifteinzüge benutzt wird. Jede neuerliche Nutzung verlängert die Gültigkeitsdauer entsprechend.

Ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat verfällt, wenn 36 Monate lang kein Einzug auf der Basis des SEPA-Basis-Lastschriftmandats veranlasst wurde.

### **Welche Angaben muss das SEPA-Basis-Lastschriftmandat enthalten?**

Das SEPA-Basis-Lastschriftmandat ermächtigt die Bundeskasse, zugunsten des DPMA vom Bankkonto des Mandatsgebers Zahlungen mittels Lastschrift einzuziehen. Ferner erteilt der Mandatsgeber seiner Bank, dem sog. Zahlungsdienstleister, die Weisung, die von der Bundeskasse auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Pflichtangaben sind:

- die Gläubiger-Identifikationsnummer des Bundes (auf dem Formular "SEPA-Basis-Lastschriftmandat" (A 9530) bereits aufgedruckt),
- Name und Anschrift des Mandatsgebers (also des Zahlenden, dies ist der Kontoinhaber oder der Kontobevollmächtigte),
- die Bankverbindung (IBAN und BIC des Kontos, von dem eingezogen werden soll) sowie
- eine an Sie als Mandatsgeber vom DPMA vergebene Mandatsreferenznummer (auf dem Formular "SEPA-Basis-Lastschriftmandat" (A 9530) bereits aufgedruckt).

### **Welche zusätzlichen Angaben zum SEPA-Basis-Lastschriftmandat sind erforderlich?**

#### ***Wozu dienen die Angaben zum Verwendungszweck des Mandats?***

Auf der Basis Ihres SEPA-Basis-Lastschriftmandats kann das DPMA Zahlungen zu den fälligen Gebühren oder Kosten in einem Schutzrechtsverfahren künftig nur zuordnen, wenn Sie uns zusätzlich jeweils den konkreten Verwendungszweck (z.B. ein Schutzrechts-Aktenzeichen in Verbindung mit einer Gebührennummer) zu dem Mandat angeben.

Anders als im bisherigen Lastschriftverfahren müssen Sie also künftig zwei Dokumente einreichen, zum einen das SEPA-Basis-Lastschriftmandat und zum anderen die Angaben zum Verwendungszweck, insbesondere mit konkretem Aktenzeichen, Gebührennummer und Betrag. Nur dann sind die Voraussetzungen für einen Einzug gegeben.

Angaben zum Verwendungszweck des SEPA-Basis-Lastschriftmandats übermitteln Sie bitte auf dem dafür vorgesehenen weiteren Formular "Angaben zum Verwendungszweck des Mandats" (A 9532).

Die Angaben zum Verwendungszweck können gemeinsam mit dem SEPA-Basis-Lastschriftmandat oder separat im Nachgang (stets unter Nennung der bestehenden SEPA-Mandatsreferenznummer) übermittelt werden.

Liegt bereits ein gültiges SEPA-Basis-Lastschriftmandat vor, genügt es, wenn Sie das Formular mit Angaben zum konkreten Verwendungszweck unter Angabe Ihrer Mandatsreferenznummer übersenden. Dieses Formular können Sie uns in Papierform, per Telefax oder elektronisch über DPMAdirekt zuleiten.

### **Muss für jede Zahlung ein neues Mandat erteilt werden?**

Nein, wenn Sie dem DPMA ein Mandat für mehrmalige Zahlungen erteilt haben und dieses weiterhin gültig ist. Der Vorteil des Lastschriftverfahrens liegt primär in der Nutzung für den Einzug unterschiedlicher Beträge aus den verschiedensten Gebührentatbeständen. Bitte erteilen Sie uns deshalb möglichst ein Mehrfachmandat.

### **Was ist ein Einzelmandat, was ist ein Mehrfachmandat?**

Grundsätzlich kann ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat für eine einmalige Zahlung erteilt werden (Einzelmandat).

Ein und dasselbe SEPA-Basis-Lastschriftmandat kann jedoch auch für mehrere Schutzrechte, Aktenzeichen, Kassenzahlen, Rechnungen und Zahlungsvorgänge verwendet werden. Die Voraussetzung dafür ist die Erteilung eines Mandats für mehrmalige Zahlungen (Mehrfachmandat).

Durch die Mitteilung des Verwendungszwecks eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats wird die Zuordnung zwischen SEPA-Basis-Lastschriftmandat und Schutzrecht, Aktenzeichen, Kassenzahlen oder Rechnungen hergestellt.

Bitte beachten Sie, dass das SEPA-Basis-Lastschriftmandat möglichst als Mehrfachmandat erteilt und für mehrere Schutzrechte, Aktenzeichen oder Zahlungsvorgänge verwendet werden soll.

### **Wird es Vorabinformationen ("Pre-Notifications") geben?**

Als Vorabinformation ("Pre-Notification") wird jede Mitteilung an den Zahler bezeichnet, die eine Belastung seines Kontos mittels SEPA-Lastschrift ankündigt.

Das DPMA versendet vor dem Einzug einer fälligen Zahlung keine zusätzliche Information über die Belastungshöhe und den genauen Tag der Belastung. Die Höhe der anfallenden Gebühren und Kosten können Sie unserem Kostenmerkblatt (A9510; [www.dpma.de/service/formulare\\_merkblaetter/index.html](http://www.dpma.de/service/formulare_merkblaetter/index.html)) entnehmen.

Sobald ein gültiges SEPA-Basis-Lastschriftmandat und ein dazu gehörender Verwendungszweck vorliegen, wird der Einzug von Zahlungen unmittelbar durchgeführt. Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Konten stets die entsprechende Deckung aufweisen.

### **Welche Zahlungen können mittels eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats vorgenommen werden?**

- Zahlungen für sämtliche Schutzrechte,
- Zahlungen für sämtliche Aktenzeichen und Rechnungen im Zusammenhang mit Schutzrechtsverfahren (einschließlich der Beschwerdegebühren für das BPatG),
- Zahlungen, die für Kosten aufgrund des Patentkostengesetzes (PatKostG) und der DPMA-Verwaltungskostenverordnung (DPMAVwKostV) anfallen,
- Zahlungen für internationale Anmeldegebühren und Recherchegebühren (PCT-Verfahren): Im Wege der geübten Amtspraxis zahlen Sie bitte neben den Übermittlungsgebühren (Gebührennummer 313 900) und den Gebühren für die Erstellung von Prioritätsbelegen (Gebührennummer 301 300) auch die internationale Anmeldegebühr und die Recherchegebühr mittels SEPA-Basis-Lastschrift bei uns ein und geben dies bitte im Verwendungszweck entsprechend an.

**Wichtig:** Wird eine Nichtigkeitsklage beim BPatG anhängig gemacht, erfragen Sie bitte das Gerichtsaktenzeichen unmittelbar beim BPatG und tragen Sie dieses sodann auf dem Formular "Angaben zum Verwendungszweck des Mandats" (A 9532) als Verwendungszweck ein. Bitte beachten Sie, dass erst bei Vorliegen eines vollständigen Mandats (inklusive Verwendungszweck) ein Einzug durchgeführt werden kann.

### **Welche Zahlungen können nicht mittels eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats vorgenommen werden?**

Sonstige Zahlungen an das DPMA, insbesondere aufgrund von privatrechtlichen Verträgen, können derzeit nicht über das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren abgewickelt werden (z.B. Lizenzgebühren).

Zahlungen für Rechnungen, die seitens des BPatG oder anderer Gerichte und Behörden im Rahmen oder im Anschluss an ein dort anhängiges Verfahren erhoben werden.

**Wichtig:** Wenden Sie sich bei Gebührennoten von Gerichten oder anderen Behörden bitte unmittelbar an die Stelle, die die Gebührennote/Rechnung erstellt hat.

## Wie kann ich Änderungen anzeigen?

Als Mandatsgeber können Sie Änderungen von Name, Anschrift und/oder Bankverbindung schriftlich z.B. durch Briefpost oder Telefax anzeigen.

Hausanschrift

Deutsches Patent- und Markenamt  
Zahlungsverkehr  
Zweibrückenstraße 12  
80331 München

Telefax +49 89 2195-2221

## Wird es auch ein elektronisches SEPA-Basis-Lastschriftmandat geben?

Nach aktuellem Kenntnisstand ist derzeit die Umsetzung des elektronischen Mandats (e-Mandats) in Deutschland nicht geplant. Ein Mandat kann zurzeit ausschließlich in Schriftform erteilt werden.

## In welcher Sprache muss ein Mandat erfasst werden?

Sie können das SEPA-Basis-Lastschriftmandat in deutscher und englischer Sprache abfassen.

## Was ist die Gläubiger-Identifikationsnummer?

Um als Zahlungsempfänger Lastschriften auf Basis der SEPA-Lastschriftverfahren nutzen zu können, benötigt der Zahlungsempfänger eine Gläubiger-Identifikationsnummer. Hierbei handelt es sich um eine kontounabhängige Kennung, die den Zahlungsempfänger als Lastschrift-Einreicher zusätzlich identifiziert. Die Gläubiger-Identifikationsnummer des DPMA ist auf den Mandatsformularen (A 9530) bereits aufgedruckt.

Die Gläubiger-Identifikationsnummer des DPMA lautet:

DE09ZZZ00000000001

## Wo finde ich meine IBAN und BIC?

Sie finden Ihre IBAN und den BIC Ihres Zahlungsdienstleisters auf Ihrem Kontoauszug. Auch im Online-Banking, etwa unter "Meine Daten", "Kontodetails" - je nachdem wie dieser Bereich bei Ihrem Zahlungsdienstleister benannt wird -, können Sie IBAN und BIC finden.

Zudem sind diese Angaben inzwischen auch auf den Bankkundenkarten der meisten Zahlungsdienstleister aufgedruckt.

## Was ändert sich für Überweisungen?

Bei Überweisungen werden im DPMA keine maßgeblichen Änderungen eintreten; Überweisungen werden in der gewohnten Form weiter möglich sein. Allerdings werden auch im Rahmen von Überweisungen künftig Kontonummer und Bankleitzahl durch IBAN und BIC abgelöst werden.

## Wie lautet die Bankverbindung des DPMA im SEPA-Format?

Unsere Bankverbindung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen des DPMA und des BPatG lautet im SEPA-Format:

IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54

BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

## Kann ich SEPA-Zahlungen auch in anderen Währungen als Euro abwickeln?

Nein. SEPA-Zahlungen können nur in Euro abgewickelt werden. Zahlungen in anderen europäischen Währungen sind weiterhin nur mittels einer Auslandsüberweisung möglich.

## Haben Sie noch Fragen oder benötigen Sie weitergehende Informationen?

Dann wenden Sie sich bitte an unsere SEPA-Hotline:

**+49 89 2195-4500**

Oder senden Sie uns eine E-Mail an:

[sepa-hotline@dpma.de](mailto:sepa-hotline@dpma.de)

Oder verfolgen Sie unsere Veröffentlichungen auf unserer Homepage, dort finden Sie auch eine Liste von FAQ zum Thema SEPA:

<http://www.dpma.de>

[http://www.dpma.de/service/veroeffentlichungen/mitteilungen/2013/mdp\\_nr8\\_2013.html](http://www.dpma.de/service/veroeffentlichungen/mitteilungen/2013/mdp_nr8_2013.html)